

Anforderungen an die Strafvollzugsgesetzgebung nach der Föderalismusreform -

Unverzichtbare Grundlagen und nötige Weichenstellungen aus der Sicht freiwilliger Mitarbeiter/innen im Justizvollzug

I. Vorbemerkung

Von der Nichtbeachtung der Fachkompetenz bei der Föderalismusreform

und dem Bemühen darum, sie wenigstens jetzt zu berücksichtigen;
Dank für Ermutigungen

II. Unverzichtbare Grundlagen

1. Aufklärung statt Bestätigung von Vorurteilen und Ressentiments
2. Versöhnung (sozialer Friede) statt Vergeltung als Ziel
3. Transparente, kommunikative Verfahren statt persönlicher Profilierung
4. Vernetzung mit anderen Bundesländern und Fachgremien statt Alleingang
5. Beteiligung zivilgesellschaftlicher Initiativen, die gesamtgesellschaftliche Interessen verfolgen statt Observanz gegenüber partikularen Interessen

III. Nötige Weichenstellungen

1. eine klare Unterscheidung zwischen Strafvollzug bei Jugendlichen und Heranwachsenden und bei Erwachsenen beibehalten
2. konsequent ein den sozialen Frieden förderndes Vollzugsziel umsetzen:
gegen defensiven Verwahr- und Sicherheitsvollzug,
für Befähigung zu gewaltarmer Konfliktaustragung,
Sicherheit als Aspekt der (Re-) Sozialisierung
3. die Balance zwischen einer Orientierung am „Draußen“ und am „Drinnen“ herstellen:
Die Mauer (der geschützte Raum) als ultima ratio,
Offener Vollzug als (dem Resozialisierungsziel geschuldete)
Maxime (Anrecht auf Entlassung aus dem Offenen Vollzug als Regel),
Möglichkeiten dazwischen als an den Möglichkeiten des

- einzelnen Gefangenen (Individualisierung!) orientierte Handlungspalette: Urlaub, Ausgang (begleitet und unbegleitet), Durchlässigkeit zwischen den Bereichen unterschiedlichen Sicherheitsgrades gewährleisten, Qualität der jeweiligen Schritte durch obligatorische Vor- und Nachbereitung sichern
4. für Kurzstrafge an der Nahtstelle zwischen Drinnen und Draußen ein behördenunabhängiges, die freien Träger einbeziehendes Trainings- und Eingliederungsprogramm erstellen und gesetzlich fixieren
 5. durch differenzierten Vollzug innerhalb einer Anstalt und zwischen den Anstalten Individualisierung ermöglichen – z.B. im Blick auf Behandlungs-, Ausbildungs-, Arbeits- und Überleitungsbedarf, Möglichkeiten nutzen für gegenseitige Förderung von Gefangenen Gruppen (z.B. zwischen Männern und Frauen)
 6. strukturelle Rahmenbedingungen gesetzlich fixieren, die Schäden durch administrative, bauliche und subkulturelle Einflüsse minimieren und sozial erwünschte Lernvorgänge fördern (z.B. Einzelunterbringung, überschaubare Stationsgrößen, Wohngruppen)
 7. die Beibehaltung der Grundsätze zur Gestaltung des Vollzuges (Angleichungs-, Gegenwirkungs- und Eingliederungsgrundsatz, § 3 des bisher bundesweit gültigen Strafvollzugsgesetzes) als Testfall für die humane Qualität des Strafvollzugsgesetzes ansehen
 8. Mitwirkungsrecht der Betroffenen an der Erreichung des Vollzugsziels sicherstellen, wecken und fördern. Mitwirkungspflicht als Problem sehen (deren Verletzung nicht bestrafen)
 9. Nicht nur die Angepassten fördern, sondern auch die Nichtangepassten in verantwortlicher Weise herausfordern.
 10. Die Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Kräfte (freie Helfer und Vereine, Straffälligenhilfe, Beiräte) gesetzlich verankern, praktisch fördern (z.B. durch Qualifizierungsmöglichkeiten unterstützen) und institutionell wirksam werden lassen (z.B. als freie Berater in Vollzugs- und Förderplanung sowie Vollzugsgestaltung einbeziehen).